

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 2008

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung zur Abgrenzung der Seelsorgebezirke in der Kirchengemeinde St. Pauli in Braunschweig	138
Kirchenverordnung über die Aufhebung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Martin-Luther in Büddenstedt in der Propstei Helmstedt	138
2. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel	138
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	138
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischen Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	139
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung „Wohnen und Beraten“ in Braunschweig	140
Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	142
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	143
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	145
Personalnachrichten	146

**Kirchenverordnung
zur Aufhebung der Kirchenverordnung zur
Abgrenzung der Seelsorgebezirke in der
Kirchengemeinde St. Pauli in Braunschweig
Vom 23. Juni 2008**

Die Kirchenregierung hat gemäß Artikel 76 Buchstabe e) der Verfassung die nachstehende Kirchenverordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die Kirchenverordnung zur Abgrenzung der Seelsorgebezirke in der Kirchengemeinde St. Pauli in Braunschweig vom 8. November 1957 (ABl. 1957 S. 59) wird aufgehoben.
- (2) Die Einteilung und Veränderung der Seelsorgebezirke geschieht künftig entsprechend der Regelungen in der Kirchengemeindeordnung durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2008

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Aufhebung der Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Martin-Luther in
Büddenstedt in der Propstei Helmstedt
Vom 21. August 2008**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz-PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Martin-Luther in Büddenstedt in der Propstei Helmstedt wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 21. August 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**2. Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über
die Bildung des Evangelisch-lutherischen
Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel
Vom 21. August 2008**

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 16), zuletzt geändert am 16. Februar 2006 (ABl. 2006 S. 40) wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Überschrift wird die Bezeichnung des Verbandes „Salzgitter-Wolfenbüttel“ durch „Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg“ ersetzt.

Gleiches gilt für § 1 Abs.1, § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, 21. August 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 431

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation über die Rechtsstellung der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 10. Juni 2008**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover ist auf Seite 59 die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. Juni 2008 bekannt gemacht worden. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2008

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation über die Rechtsstellung der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz –MG)
Vom 10. Juni 2008**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

**§ 1
Änderung des Mitarbeitergesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält die folgende Fassung:

- „(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 26 Abs. 4) beschließt.
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2008

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation über die kirchliche Bestätigung
von Religionslehrkräften
Vom 19. Februar 2008**

Im Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 2/2008 wurde auf Seite 26 die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 18. August 2008

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation über die kirchliche Bestätigung
von Religionslehrkräften
Vom 19. Februar 2008**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche
Bestätigung von Religionslehrkräften**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für
1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
 2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2008

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Stiftung
„Wohnen und Beraten“ in Braunschweig
in der Fassung vom 10. Juli 2008**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Wohnen und Beraten“ in Braunschweig hat die Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration – Regierungsvertretung Braunschweig - hat als staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde gem. § 3 des Nds. Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 die beschlossene Neufassung des § 2 der Satzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 NStiftG genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat die Neufassung der Stiftungssatzung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 7 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des NStiftG im Rahmen seiner Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Neufassung der Satzung ist zum 18. August 2008 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, 18. August 2008

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**SATZUNG
der
Stiftung „Wohnen und Beraten“
in Braunschweig
in der Fassung vom 6. Juni 2008**

§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSFORM DER STIFTUNG

(1) Die Stiftung führt den Namen „Wohnen und Beraten“. Sie setzt die Arbeit der Stiftung „Herberge zur Heimat“ fort.

Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung aufgrund der Verfügung des vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 10. November 1876 (BrGuVS 1876 S. 479 Nr. 109).

- (2) Die Stiftung ist dem Ev. Fachverband für Nichtsesshaftenhilfe in Niedersachsen – Niedersächsischer Herbergsverband – e.V. angeschlossen. Sie ist außerdem Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.
- (3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 13. März 1970 ausgesprochen.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, steuerbegünstigte Körperschaften und Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff der AO (Abgabenordnung) zu unterstützen, die nach den Grundsätzen christlicher Lebensauffassung Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten geben.
- (2) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Alle Organmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.
- (3) Als Förderkörperschaft fördert die Stiftung gemäß § 58 Nr. 1 AO gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem Mittel für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke für eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften beschafft werden.
- (4) Die Stiftung strebt ab 2009 die Gründung und Beteiligung an einer gemeinnützigen Betreibergesellschaft gemeinsam mit dem Diakonischen Heime in Kästorf e.V. an. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stiftung neben ihrer Fördertätigkeit auch unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwirklichen und zwar durch Organisation von Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Beteiligungen eingehen und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

VERMÖGEN DER STIFTUNG

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus „Diakonie-Heim am Jödebrunnen“ mit Inventar in Braunschweig, Münchenstraße 11.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben u. a. durch die Überlassung des unter Absatz (1) genannten Grundstücks an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Das Stiftungsvermögen, dessen Erträge und etwaige sonstige Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt sind, sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Diakonischen Heime in Kästorf e.V.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand der Diakonischen Heime in Kästorf e.V.
- (3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

GESCHÄFTSKREIS DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 6

VERTRETUNG DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind je allein zur Vertretung der Stiftung befugt.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Stiftungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) Den Stiftungsrat bilden die Mitglieder des Hauptkomitees der Diakonischen Heime in Kästorf e.V. nach § 8 Abs.1

Buchstaben a) bis f) in der Zusammensetzung nach § 8 Absätze 2 und 3 der Satzung der Diakonischen Heime in Kästorf e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Auf Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates finden die für das Hauptkomitee der Diakonischen Heime in Kästorf e.V. jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8

GESCHÄFTSKREIS DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit fest.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - b) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Organisationsplans,
 - c) Zustimmung zur Anstellung der leitenden Mitarbeiter,
 - d) Feststellung des vom Stiftungsvorstand erstellten Wirtschaftsplanes und des Investitionsplanes,
 - e) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand erstellte Jahresbilanz,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und über die Höhe von Kassenkrediten mit einem Volumen, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,
 - h) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung mit einem Geldwert, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,
 - i) Bestellung des Prüfers,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 11).

§ 9

RECHNUNGSJAHR UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

§ 10

WIRTSCHAFTS- UND INVESTITIONSPLAN, JAHRESABSCHLUSS

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen.
- (2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

- (3) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Er ist fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zur Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Änderung der Satzung bedarf es bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

§ 12 GENEHMIGUNGEN UND VERMÖGENSANFALL

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigen Stiftungsvermögen im Sinne von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von mehr als 500.000 € bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V., das es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 13 STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Staatliche Stiftungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen – Regierungvertretung Braunschweig –. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und

die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde nach erfolgter Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stiftungsrates vom 06.06.2008

Gifhorn, 10.07.2008

gez. Hans-Peter Hoppe gez. Jens Rannenberg
Vorstand Vorstand

Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Vom 31. März 2008

Im Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 3/2008 wurde auf Seite 38 für die am 1. April 2008 beginnende sechsjährige Amtszeit auf die berufenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hingewiesen. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 18. August 2008

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:
Vizepräsident de Vries, Hannover

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrätin Dr. Albrecht, Oldenburg
Oberlandeskirchenrätin Dr. Gäfgen-Track, Hannover
Landesbischof Johannesdotter, Bückeburg
Pastorin von Lingen, Hannover
Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Groß Vahlberg mit Bansleben, Berklingen, Eilum und Klein Vahlberg im Umfang von 75 %.

Der Pfarrverband Groß Vahlberg liegt in ländlich reizvoller Lage zwischen Elm und Asse östlich von Braunschweig. Ein ansprechendes Pfarrhaus (162 qm, 6 Zimmer) mit Garage und Garten steht zur Verfügung. In Groß Vahlberg gibt es einen Kindergarten, in Schöppenstedt (5 km entfernt) befinden sich Grundschule, Realschule, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung.

Ca. 850 Gemeindeglieder in 5 Kirchengemeinden sind zu betreuen. Engagierte Kirchenvorsteher tragen das Gemeindeleben. Vier Frauenhilfen, aktive Kinderarbeit und ein engagiertes Gemeindebriefteam tragen zum Gemeindeleben bei. Die Groß Vahlberger Kirche ist Patronatssitz.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Eine offene Zusammenarbeit mit den zahlreichen Vereinen in den 5 Orten ist willkommen. Eine enge Kooperation mit benachbarten Pfarrverbänden in der Konfirmanden – und Jugendarbeit wird angestrebt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband Winnigstedt/Roklum/Wetzleben liegt in ländlich reizvoller Lage an der Asse.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 165 qm, 6 Zimmer) mit großem Garten steht in Winnigstedt zur Verfügung. Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung. Einkaufsmöglichkeiten sind in Winnigstedt und ebenfalls in der Umgebung vorhanden.

Die vier Kirchengebäude des Pfarrverbandes befinden sich in baulich gutem Zustand.

Ein besonderer Schwerpunkt des Pfarrverbandes bildet der kirchliche Kindergarten in Roklum. Aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen tragen das Gemeindeleben mit und gestalten insbesondere den Kindergottesdienst, die Frauenhilfe und die Seniorenarbeit.

Der Pfarrverband ist seit über 30 Jahren in den Gesamtpfarrverband Süd-Asse, zu dem insgesamt 2,5 Pfarrstellen gehören, eingebunden. Es besteht ein gemeinsames Pfarramt, in dessen Rahmen eine persönliche Schwerpunktbildung innerhalb des Gesamtpfarrverbandes möglich ist.

Das gemeinsame Büro ist gut ausgestattet und mit einer Vollzeitkraft besetzt.

Kooperationen bestehen insbesondere in der Konfirmandenarbeit, der ökumenischen Partnerschaft mit Gemeinden aus der anglikanischen Diözese Blackburn/GB und vielfältigen gemeinsamen gottesdienstlichen Veranstaltungen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten teamfähig und aufgeschlossen sein und die Bereitschaft haben sich auf die Gegebenheiten ländlicher Gemeinden einzulassen. Die Kinder- und Jugendarbeit hat in den Gemeinden einen hohen Stellenwert.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Petri in Rünigen im Umfang von 75 % mit befristetem Zusatzauftrag 25 % Altenseelsorge Alerdsstiftung.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Rünigen ist eine Stadtrandgemeinde im Süden Braunschweigs und verkehrstechnisch gut an die Stadt angebunden (Autobahn, öffentliche Verkehrsmittel). Bis zur Stadtmitte sind es nur 5 km. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1250 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle selbst ist mit 75% dotiert, weitere 25% des Dienstumfangs macht die Altenseelsorge im nahegelegenen Alerdsstift aus (befristet für 6 Jahre). Das geräumige und komplett renovierte Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 126 qm, 5 Zimmer) liegt z.Zt. an der Durchgangsstraße, die in Kürze verkehrsberuhigt wird wegen des Baus einer Ortsumgehung. Am Ort befindet sich eine Grund- und Hauptschule, am Ort direkt grenzt das Naherholungsgebiet Südsee an.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied im Stadtkirchenverband Braunschweig, unterhält einen kirchlichen Kindergarten. Ein gut ausgestattetes Gemeindezentrum sowie eine baulich restaurierte Kirche gehören ebenfalls dazu. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der bereit ist, am Ortsleben mit teilzunehmen, mit Vereinen und Kommune zusammen zu wirken und Freude an Gott in Gemeinde und Gottesdienst sichtbar werden zu lassen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Delligsen Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle ist seit dem 01.08.2006 vakant. Es handelt sich um eine Pfarrstelle in einem Pfarrverband, deren Dienstumfang nur den Ort Delligsen umfasst.

Zur Unterstützung und Fortführung der bestehenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien wünscht sich die Kirchengemeinde eine/n engagierte/n Pfarrer/in.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit Vor- und Nachmittagsgruppen. Kooperationen bestehen mit Nachbarpfarrämtern insbesondere im Bereich Konfirmandenarbeit, Gemeindepfarrpartnerschaft mit England und ökumenischen Partnern. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Delligsen hat rund 4000 Einwohner mit ca. 2000 evangelischen Gemeindegliedern. Es ist ein ansprechender Ort mit

einem großen Neubaugebiet, guten Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Grund- und Realschule. Gymnasien und Fachschulen befinden sich in 10 km Entfernung und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 202 qm und 8 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Kreuzkirche Alt-Lehndorf in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Zur Kirchengemeinde gehören über 2000 Gemeindemitglieder. Es steht eine schöne, geräumige Pfarrwohnung (158 qm und 4 Zimmer) im idyllischen Garten neben dem Kindergarten und dem Gemeindehaus zur Verfügung. Direkt gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt die Kreuzkirche, eine schöne Kirche, die um 1245 erbaut und um 1905 im Jugendstil umgebaut wurde zur jetzigen Kreuzform. Zu der Gemeinde gehören drei Alten- und Pflegeheime sowie ein großer Kindergarten. Die Langzeitarbeitsloseninitiative „Zuversicht“ und die „Konfirmanden- und Jugendarbeit Alt Lehndorf“ sind ebenfalls seit langem feste Einrichtungen in der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die / der die lebendige Gemeindegemeinschaft mit ihrem vorhandenen Profil aufnimmt und reformfreudig mit der Gemeinde weiter entwickelt. Näheres zur Gemeinde kann im Internet unter www.kreuzgemeinde.com erfahren werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 243 qm und 8 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Dörnten, Ostharingen und Upen zu richten.

Pfarrstelle Martin Luther Wieda und St. Andreas Tettenborn im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband Wieda-Tettenborn liegt im sonnigen Südharz mit Pfarrsitz in Wieda; die Dienstwohnung hat eine Größe von 154 qm mit 7 Zimmern. Die beiden Orte liegen in einer reizvollen Lage. Im Umkreis von 10 km Entfernung sind Grund- und Realschule sowie Gymnasium vorhanden. In beiden Gemeinden existiert ein reges Gemeindeleben. Viele Kreise und Aktivitäten werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet (Frauenkreise, Kinderkreise, Musikgruppen, Posaunenchor, Besuchsdienst, Gemeindefeste, etc.). Im Pfarrverband ist eine Pfarramtssekretärin beschäftigt; diese versieht auch die Rechnungsführung der Kirchengemeinde Wieda. Für St. Andreas Tettenborn erfolgt die Rechnungsführung durch die Kassen- und Buchungsstelle in Blankenburg (Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg).

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Pfarrer / eine Pfarrerin mit Freude an Gottesdienst und Verkündigung und der Gabe, auf Menschen zuzugehen, sie seelsorgerlich zu begleiten und geistliche und theologische Themen einzubringen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine team- und konfliktfähige Persönlichkeit, die sich engagiert, kompetent und kooperationsbereit in die Gemeinschaft einbringt, die gute Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden fortsetzt und vertieft.

Die beiden Kirchengemeinden haben mit dem Pfarrverband Walkenried-Neuhof eine enge Kooperation im Bereich Konfirmandenunterricht (einwöchiges KFS) und Kinder- und Jugendarbeit, sowie einen gemeinsamen Gemeindebrief. Diese vier engagierten Kirchenvorstände sind dabei, noch engere Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Hier sind Aktivitäten und neue Impulse erwünscht.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Martin Luther (Ost) Bad Harzburg im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 01.01.2009 vakant. Die Luthergemeinde Bad Harzburg hat etwa 5.000 Gemeindemitglieder, von denen die Hälfte über 65 Jahre alt ist. In der Gemeinde versehen die Pröpstin und eine Pfarrerin mit je einer halben Stelle ihren Dienst. In der neu zu besetzenden Pfarrstelle ergeben sich neben der Geschäftsführung Arbeitsschwerpunkte nach Absprache im Team. Für neue Ideen und Bereicherungen ist die Gemeinde offen. Zum vielfältigen Gemeindeleben gehört u. a. eine Gruppe iranischer Christinnen und Christen. Weitere Schwerpunkte sind ein Konfirmandenunterrichtsmodell, das der Kirchenvorstand vor zwei Jahren entwickelt hat, gute Kirchenmusik und besondere Angebote für Kurbetrieb und Tourismus.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 137 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben im Umfang von 100%.

In ländlich reizvoller Lage am Ostrand des Elm-Lappwaldes zwischen Schöningen und Helmstedt liegt die Pfarrstelle St. Georg Offleben.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus (249 qm, 8 Zimmer) mit Garage und Garten steht zur Verfügung.

Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Offene, aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Seniorenarbeit und Besuchsdienst.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Der gottesdienstliche Bereich wird unterstützt durch zwei gemeindegewählte Lektoren.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft liegen zukünftig in dem Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe „Braunschweiger Jugendkirche“ im Umfang von 100 % für die Dauer von zunächst 5 Jahren.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht einen Theologen/eine Theologin als Jugendkirchenpfarrer/Jugendkirchenpfarrerin für die Jugendkirche, die in der Braunschweiger St. Matthäuskirche entsteht. Die Jugendkirche wird Angebote entwickeln und vorhalten, die sich an Jugendliche der Landeskirche, an Schüler und Schülerinnen und an Konfirmandengruppen richten. Neben spirituellen Angeboten werden jugendkulturelle Formate einen Schwerpunkt des Jugendkirchenprofils ausmachen. Begleitet wird das Projekt Jugendkirche von einem zumeist mit Jugendlichen besetzten Beirat.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin kommt die Projektleitung der Jugendkirche vor Ort zu. Von ihm/ihr wird erwartet

- im Team mit den weiteren Hauptberuflichen und den zu gewinnenden Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und die Prozesse und Entwicklungen in der Jugendkirche zu moderieren. Spaß daran zu haben, mit Jugendlichen in Kontakt sein, sich auf sie einzulassen und sie zur Mitarbeit zu motivieren.
- seine/ihre theologische Kompetenz bei der Vorbereitung und Umsetzung von Formaten wie Glaubenskursen, Andachten, Jugendgottesdiensten, etc. einzubringen. Hilfreich wäre, er/sie hätte Erfahrungen mit Bibliodrama, Bibliolog oder Taizé-Andachten, oder ist bereit, sich diese anzueignen.
- dass er/sie Kompetenzen in der aufzubauenden Öffentlichkeitsarbeit hat oder entwickelt.
- eine kommunikative Kompetenz, die hilft, Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden, Pfarrkonventen und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit aufzubauen und zu pflegen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Vienenburg Bezirk I im Umfang von 50 % ab 1. September 2008 mit Pfarrerin Dagmar Hinzpeter, bisher Immenrode mit Weddingen.

Die Pfarrstelle Immenrode mit Weddingen im Umfang von 100 % ab 1. September 2008 mit Pfarrer Ekkehard Hasse, bisher dort in Stellenteilung.

Die Pfarrstelle Martin Luther Bad Harzburg Mitte im Umfang von 50 % ab 1. September 2008 mit Pfarrerin Petra Rau, bisher Bündheim Bezirk II.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in vakanten Kirchengemeinden der Propstei Goslar im Umfang von 50 % ab 1. August 2008 an Pfarrer Michael Knotte, zusätzlich zu seinem bisherigen Auftrag.

Die Pfarrstelle Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen im Umfang von 75 % ab 1. Juni 2008 mit Pfarrer Marcus Bertram, bisher Gebhardshagen Bezirk I mit Calbecht

Die Pfarrstelle Gebhardshagen Bezirk I mit Calbecht im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2008 mit Pfarrerin Dagmar Bertram, bisher dort in Stellenteilung.

Die Pfarrstelle Bettingerode-Westerode mit Lochtum im Umfang von 100 % ab 1. September 2008 mit Pfarrer Dr. Kurt Paesler, bisher Bettingerode-Westerode.

Die Pfarrstelle St. Thomas Bezirk II in Wolfenbüttel im Umfang von 75 % ab 1. September 2008 mit Pfarrer Dietmar Schmidt-Pultke mit Zusatzauftrag Seelsorge an der Fachhochschule Wolfenbüttel und an Pfarrerin Katharina Pultke mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge, bisher Gittelde mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Regionalbeauftragter des ELM im Umfang von 100 % ab 1. September 2008 mit Pfarrer Lars Dedekind, bisher ELM.

Die Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk II im Umfang von 50 % ab 1. September 2008 mit Pfarrerin Dorethea Hahn-Pietrzynski, zusätzlich zu ihrem bisherigen Auftrag.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % an Pfarrerin Christiane Picht-Büscher.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 100 % an Pfarrerin Sabine Ohainski.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 75 % an Pfarrer Claudius Müller.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 100 % an Pfarrer Karl-Heinz Behrens.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Martini Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 50 % ab 1. August 2008 mit Pfarrerin auf Probe Ulrike Scheibe, bisher Harriehausen.

Die Pfarrstelle Kreiensen Flechtorf mit Beienrode im Umfang von 100 % ab 1. August 2008 mit Pfarrer auf Probe Thomas Dietl, bisher beurlaubt.

Die Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum ab 13. September 2008 mit Pfarrerin auf Probe Silke Masche-Schäper, bisher Elternzeit.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Hans-Martin Hübner, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. August 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Johannes Lehmann, Vienenburg, ist mit Ablauf des 31. August 2008 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. Dieter Hansmann, Braunschweig, ist am 19. August 2008 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. September 2008

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Die **EKD** hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibungen hinzuweisen:

Auslandsdienst in Kiew (Ukraine)

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für die Deutsche Evangelische Lutherische Gemeinde Kiew in der Ukraine **einen Pfarrer/eine Pfarrerin** für die Dauer von 6 Jahren.

Die EKD freut sich auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- gerne gut vorbereitete Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens feiern
- Spaß an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben
- bereit sind, Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew zu erteilen
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen in Beziehung zu den mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbundenen Kirchen mitbringen
- aufgeschlossen und kooperativ mit dem Kirchenvorstand die Leitung der Gemeinde ausüben und Mitarbeitende Motivieren und unterstützen
- sich in den nationalen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Kiew und in der Ukraine mit Gesprächskompetenz engagieren möchten.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchspiels. Die Gemeinde gehört zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine (DELKU).

Im Kirchengebäude stehen Begegnungsräume zur Verfügung. Eine Vierzimmerwohnung im Zentrum der Stadt ist vor-

handen. Russische und ukrainische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können vor Dienstantritt in einem von der EKD finanzierten bis zu 8-wöchigen Sprachkurs erworben werden.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder -135, Fax: 0511/2796 – 725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de; heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2008 (Poststempel).

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 01.09.2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau einen Pfarrer / eine Pfarrerin für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer / die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin / toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder -135, Fax: 0511/2796 – 725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de; heike.stuenkel.rabe@ekd.de. Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2008 (Poststempel).

Auslandsdienst im Libanon

Die **Evangelische Gemeinde Beirut** sucht zum **1. September 2009** für sechs Jahre **ein Pfarrerehepaar** oder **einen Pfarrer / eine Pfarrerin**.

Die Evangelische Gemeinde Beirut betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien und versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mehrjährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollten vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde. Ende der Bewerbungsfrist: 15. November 2008 (Poststempel). Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-223, Fax: (0511) 2796-99236, E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde in Melbourne sucht zum 1. August 2009 **eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar** für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren.

Die Gemeinde (www.kirche.org.au) besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und

ist gewachsen. Die Gemeindeglieder leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 1000 km² erstreckt.

Die Gemeinde hat enge Kontakte zur dt. luth. Johannesgemeinde (www.stjohnsgerman.com) und zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft). Im zur Gemeinde gehörenden Martin Luther Heim (www.martinlutherhomes.com.au) erwarten 90 Senioren seelsorgerliche Begleitung. Eine Gemeindepädagogin arbeitet mit einer vollen Stelle in der Gemeinde in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erteilt an der im Aufbau befindlichen Deutschen Schule Melbourne (www.dsm.org.au) Religionsunterricht.

Die Gemeinde erwartet:

- sorgfältige Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen,
- Verständnis und Einfühlungsvermögen für die besonderen Lebenssituationen der Menschen (binationale Ehen, Entfernung zur Familie in Deutschland, berufliche Veränderungen),
- sehr gute Englischkenntnisse, da die Amtshandlungen überwiegend in Englisch gehalten werden,
- Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen,
- Kontaktpflege mit anderen Kirchen und deutschsprachigen Institutionen in Australien.

Ein geräumiges und repräsentatives Pfarrhaus neben der Kirche sowie ein Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann, stehen zur Verfügung.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerbungen können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Bewerbungsfrist: 15.10.2008 (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-231, Fax: (0511) 2796-99-231, E-Mail: australia@ekd.de

Außerdem schreibt das Kirchenamt der EKD die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in **Budapest** / Ungarn, **Stockholm** / Schweden und **Thessaloniki** / Griechenland aus. Weitere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 15. September 2008

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate